Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2023/0166(COD)

2.10.2023

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts
(COM(2023)0278 – C9-0180/2023 – 2023/0166(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatterin: Stéphanie Yon-Courtin

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 21

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts
(COM(2023)0278 – C9-0180/2023 – 2023/0166(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0278),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-180/2023),

– unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln;

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Mit dieser Verordnung sollen verpackte Produkte erfasst werden, die die Finanzdienstleistungsbranche erstellt, um Kleinanlegern zusätzliche Investitionsmöglichkeiten zu bieten. Die

von nichtfinanziellen Emittenten ausgegebenen Nichtdividendenwerte tragen zur Finanzierung der Unternehmensemittenten bei und werden, wenn sie Kleinanlegern angeboten werden, der Pflicht zur Erstellung eines Prospekts unterliegen, der eine Zusammenfassung enthält und so den Kleinanlegern adäquate vorvertragliche Informationen liefert. Diese Wertpapiere sollten daher vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. Die derzeitige Verpflichtung, für diese Nichtdividendenwerte ein Basisinformationsblatt zu erstellen, zu überprüfen und bis zu ihrer Fälligkeit zu aktualisieren, verleitet die Emittenten dazu, diese Wertpapiere auf professionelle Anleger zu beschränken, wodurch Kleinanlegern Anlagemöglichkeiten vorenthalten werden. Wenn die Frage der von nichtfinanziellen Emittenten ausgegebenen Nichtdividendenwerten gelöst wird, wird dieser Anreiz aus der Welt geschafft; dadurch könnte auch die Beteiligung von Kleinanlegern an den Kapitalmärkten der Union gefördert werden und zugleich könnten den entsprechenden Kleinanlegern mehr Möglichkeiten zur Diversifizierung ihrer Finanzportfolios geboten werden.

Or. en

Begründung

Alle Arten von Nichtdividendenwerten, die von nichtfinanziellen Emittenten ausgegeben werden, sollten nicht in den Anwendungsbereich der PRIIP fallen. Diese Wertpapiere (z. B. zinslose Schuldverschreibungen, Wandelanleihen, an Nachhaltigkeitsziele gebundene Anleihen) fallen unter die Definition von verpackten Produkten, was die Emittenten dazu veranlasst, systematisch darauf zu verzichten, sie Kleinanlegern anzubieten, obwohl sie bereits unter die Prospektverordnung fallen, die eine Zusammenfassung vorsieht. Durch die Beseitigung des Verwaltungsaufwands ist es möglich, Investitionen von Kleinanlegern in Produkte zu fördern, die direkt zur Finanzierung dieser Emittenten beitragen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Da die Palette der von dieser Verordnung erfassten Finanzprodukte sehr breit ist, können die im Rahmen dieser Verordnung entwickelten Methoden zur Standardisierung der Präsentation der wichtigsten Elemente des Basisinformationsblatts wie Wertentwicklung oder Risiken mitunter einen Kompromiss zwischen Vergleichbarkeit und Verständlichkeit der den Kleinanlegern zur Verfügung gestellten Informationen erfordern. Daher sollte präzisiert werden, dass die Verständlichkeit stets Vorrang vor der angestrebten Vergleichbarkeit haben sollte und die Berechnungsmethoden zwar für Produktfamilien mit ähnlichen Merkmalen homogen sein sollten, sich aber zwischen den unter diese Verordnung fallenden Produktkategorien, die von Natur aus unterschiedlich sind (wie Investmentfonds und strukturierte Produkte) unterscheiden können.

Or. en

Begründung

In der Stellungnahme des Gemeinsamen Ausschusses vom 29.4.2022 wurde hervorgehoben, dass die Verständlichkeit der Informationen für Kleinanleger unter Umständen gefährdet ist, wenn ein einheitlicher Ansatz im Interesse der Vergleichbarkeit verfolgt wird. Ohne auf das übergeordnete Ziel der Vergleichbarkeit zwischen substituierbaren Produkten zu verzichten, sollte es möglich sein, eine zusätzliche Differenzierung bei der Anwendung der Vorschriften auf die verschiedenen Arten von Produkten zuzulassen. Der derzeitige Ansatz hindert die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESA) häufig daran, im Wege von Level-2-Maßnahmen Methoden für bestimmte Produktfamilien festzulegen, die den Kleinanlegern zugutekommen würden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
	„da) Nichtdividendenwerte, die von nichtfinanziellen Emittenten ausgegeben werden und für die ein Prospekt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde;“

Or. en

Begründung

Nichtdividendenwerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, um sich selbst zu finanzieren, sollten von der PRIIP-Verordnung ausgenommen werden. Die derzeitige Anforderung, ein Basisinformationsblatt zu erstellen, hält die Emittenten davon ab, ihr Angebot solcher Nichteigenkapitalinstrumente auf Kleinanleger auszuweiten, zumal diese Wertpapiere häufig unter die Prospektverordnung fallen (die eine Zusammenfassung vorsieht). Ein Vertreiber, der diese Anleihen dennoch Kleinanlegern anbieten möchte, würde aufgrund der Produktüberwachungsvorschriften mit einem hohen Verwaltungsaufwand konfrontiert sein.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
5. ***„PRIIP-Verkäufer“*** eine Person, die ***einem*** Kleinanleger ***einen*** PRIIP-Vertrag anbietet oder ***diesen mit ihm*** abschließt;	***„***5. ***‚PRIIP-Vertreiber‘*** eine Person, die ***einen*** Kleinanleger ***zu einem*** PRIIP-Vertrag ***berät, diesen*** anbietet***, verkauft*** oder ***mit dem Kleinanleger*** abschließt;***“***

Or. en

(32014R1286)

Begründung

In der PRIIP-Verordnung werden derzeit spezifische Formulierungen verwendet, die nicht denen entsprechen, die in anderen Rechtsvorschriften für den Vertrieb von Finanz- und Versicherungsprodukten (Versicherungsvertriebsrichtlinie, PEPP und MiFID) verwendet werden. Um für die Kohärenz zwischen den verschiedenen Rechtsakten zu sorgen, wird vorgeschlagen, „PRIIP-Verkäufer" durch „PRIIP-Vertreiber" zu ersetzen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7a) ‚elektronische Form' ***ein dauerhaftes Medium, das kein Papier ist***;	„(7a) ‚elektronische Form' ***eine elektronische Form gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 62a der Richtlinie 2014/65/EU***;**"**

Or. en

Begründung

Um für Kohärenz zwischen den verschiedenen Rechtsakten, die den Vertrieb regeln, zu sorgen, wird ein Verweis auf Artikel 4 Absatz 62 MiFID II und auf Artikel 2 Absatz 18 der Versicherungsvertriebsrichtlinie eingefügt. Damit wird auch angegeben, dass eine PDF-Datei als gültig angesehen wird.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 5 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3a. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) ***Bevor Kleinanlegern*** ein ***PRIIP angeboten wird, fasst der PRIIP-Hersteller ein Basisinformationsblatt für dieses Produkt im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung ab und veröffentlicht es auf seiner Website***.	***„***(1) ***PRIIP-Hersteller sind verpflichtet,*** ein ***Basisinformationsblatt gemäß den Anforderungen dieser Verordnung zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen, wenn das PRIIP Kleinanlegern angeboten oder an sie verkauft werden soll oder wenn sie dazu beraten werden sollen.“***

Or. en

(32014R1286)

Begründung

Es wird vorgeschlagen, die Formulierung „Bevor Kleinanlegern ein PRIIP angeboten wird“ durch eine verständlichere Formulierung zu ersetzen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 6 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels enthält das Basisinformationsblatt in dem Fall, in dem ein PRIIP dem Kleinanleger eine solche Palette von Anlageoptionen bietet, dass die Bereitstellung der Informationen in Bezug auf die Anlagemöglichkeiten nach Artikel 8 Absatz 3 in einer einzigen, prägnanten und eigenständigen Unterlage nicht möglich ist, eine allgemeine Beschreibung der ***zugrunde liegenden*** Anlagemöglichkeiten sowie der Kosten des PRIIP, die nicht Kosten der Anlagemöglichkeit sind, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:	(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels enthält das Basisinformationsblatt in dem Fall, in dem ein PRIIP dem Kleinanleger eine solche Palette von Anlageoptionen bietet, dass die Bereitstellung der Informationen in Bezug auf die Anlagemöglichkeiten nach Artikel 8 Absatz 3 in einer einzigen, prägnanten und eigenständigen Unterlage nicht möglich ist, eine allgemeine Beschreibung der Anlagemöglichkeiten sowie der Kosten des PRIIP, die nicht Kosten der Anlagemöglichkeit sind, wobei folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

Or. en

Begründung

Bei PRIIP, die eine Reihe von Anlageoptionen bieten, muss zwischen der Verpackung des Produkts, den Anlageoptionen und dem zugrunde liegenden Vermögensgegenstand, an den diese Anlageoptionen gekoppelt sind, unterschieden werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Die PRIIP-Hersteller stellen für Kleinanleger geeignete Instrumente zur Verfügung, die Analysen und den Vergleich zwischen den verschiedenen Anlagemöglichkeiten, einschließlich deren Kosten, erleichtern;	a) Die PRIIP-Hersteller stellen für Kleinanleger geeignete Instrumente zur Verfügung, die Analysen und den Vergleich zwischen den verschiedenen Anlagemöglichkeiten, einschließlich deren Kosten ***und Wertentwicklung***, erleichtern***, wobei die Kosten des PRIIP, die sich nicht auf seine Anlageoptionen beziehen, zu berücksichtigen sind***;

Or. en

Begründung

Es wird vorgeschlagen, dass das Instrument auch Informationen über die Wertentwicklung enthält, damit die Anleger das Preis-Leistungs-Verhältnis der verschiedenen Anlageoptionen vergleichen können. Ferner sollten die Kosten des PRIIP (im Zusammenhang mit der Verpackung) aufgeführt werden, die sich nicht auf seine Anlageoptionen beziehen, um einen umfassenden Überblick über die Gesamtkosten zu erhalten. Darüber hinaus sind Angaben zu Investitionskosten auch ein zentraler Aspekt der Anlageentscheidung und sollten standardmäßig und nicht fakultativ bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Kleinanleger haben einfachen Zugang zu den vorvertraglichen Informationen über die ***Anlageprodukte hinter den zugrunde liegenden*** Anlagemöglichkeiten;	b) Kleinanleger haben einfachen Zugang zu den vorvertraglichen Informationen über die ***zugrunde liegenden Vermögensgegenstände, an die die*** Anlagemöglichkeiten ***gekoppelt sind***;

Or. en

Begründung

Bei PRIIP, die eine Reihe von Anlageoptionen bieten, muss zwischen der Verpackung des Produkts, den Anlageoptionen und dem zugrunde liegenden Vermögensgegenstand, auf den diese Optionen gestützt werden, unterschieden werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 6 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die PRIIP-Hersteller teilen Anlegern ***auf Anfrage*** rechtzeitig, bevor Kleinanleger durch einen Vertrag oder ein Angebot bezüglich einer bestimmten Anlagemöglichkeit gebunden sind, die vollständigen Kosten des ***mit dieser Anlagemöglichkeit verbundenen PRIIP*** mit.	c) die PRIIP-Hersteller teilen Anlegern rechtzeitig, bevor Kleinanleger durch einen Vertrag oder ein Angebot bezüglich einer bestimmten Anlagemöglichkeit gebunden sind, die vollständigen Kosten des ***PRIIP, das diese Anlageoption umfasst,*** mit.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe aa

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe aa eingefügt:	***entfällt***
„aa) in einem Abschnitt mit der Überschrift „Auf einen Blick“ eine zusammenfassende Übersicht mit Informationen über:	
i) die Art des unter Buchstabe c Ziffer i genannten PRIIP;	
ii) den unter Buchstabe d Ziffer i genannten Gesamtrisikoindikator;	
iii) die Gesamtkosten des PRIIP;	
iv) die unter Buchstabe g Ziffer ii genannte empfohlene Haltedauer;	
v) die Tatsache, ob das PRIIP die unter Buchstabe c Ziffer iv genannten Versicherungsleistungen anbietet;“	

Or. en

Begründung

Im Abschnitt „Auf einen Blick“ soll ein Dokument zusammengefasst werden, das wesentliche Informationen über ein Produkt enthält (drei Seiten). Der Inhalt ist mit Blick auf das PRIIP-Basisinformationsblatt redundant. Damit wird Platz in einem bereits sehr kompakten Dokument verschwendet. Diese Ergänzung ist nicht mit der dringend erforderlichen Vereinfachung der PRIIP zu vereinbaren.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Beschreibung der zugrunde liegenden ***Instrumente*** oder Referenzwerte;	1. Beschreibung der zugrunde liegenden ***Vermögensgegenstände*** oder Referenzwerte;

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe c a (neu)
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 8 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer iii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 3 Buchstabe c Ziffer iii erhält folgende Fassung:
iii) eine Beschreibung des Kleinanlegertyps, an den das PRIIP vermarktet werden soll, insbesondere was die Fähigkeit, Anlageverluste zu verkraften, und den Anlagehorizont betrifft;	***„iii) adäquate Angaben zur Wertentwicklung***;**“**

Or. en

(32014R1286)

Begründung

Die derzeitige Funktionsweise der Performance-Szenarien schadet Kleinanlegern: Sie liefern den Anlegern irreführende Informationen, da sie die jüngsten Marktbewegungen für bestimmte Produkte überbewerten und den in anderen Dokumenten enthaltenen Informationen über frühere Wertentwicklungen widersprechen. Die ESA und die Kommission mussten mehrere Korrekturmaßnahmen ergreifen, was zu dem Schluss führte, dass der derzeitige Rahmen angepasst werden muss. Aufgrund dieser Änderung werden die Herstellern Angaben zur Wertentwicklung bereitstellen können, die der Art des betreffenden Produkts und dem Interesse von Kleinanlegern am besten gerecht werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 – Buchstabe e a (neu)
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ea) Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Bei der Ausarbeitung der Entwürfe	„Bei der Ausarbeitung der Entwürfe

technischer Regulierungsstandards tragen die Europäischen Aufsichtsbehörden den verschiedenen Arten von PRIIP, den Unterschieden zwischen ihnen und den Kompetenzen von Kleinanlegern sowie den Merkmalen von PRIIP Rechnung, um es dem Kleinanleger ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrunde liegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen, wobei auch zu beachten ist, ob diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen oder später geändert werden kann.	technischer Regulierungsstandards tragen die Europäischen Aufsichtsbehörden den verschiedenen Arten von PRIIP, den Unterschieden zwischen ihnen und den Kompetenzen von Kleinanlegern sowie den Merkmalen von PRIIP Rechnung, um es dem Kleinanleger ermöglichen, zwischen verschiedenen zugrunde liegenden Anlagen oder sonstigen Optionen, die das Produkt bietet, zu wählen, wobei auch zu beachten ist, ob diese Wahl zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen oder später geändert werden kann. ***Gegebenenfalls können zur Bereitstellung fairer, klarer und nicht irreführender Informationen für Kleinanleger je nach Produktart unterschiedliche Ansätze gewählt werden.“***

Or. en

(32014R1286)

Begründung

Ohne auf das übergeordnete Ziel der Vergleichbarkeit zwischen substituierbaren Produkten zu verzichten, sollte es möglich sein, eine zusätzliche Differenzierung bei der Anwendung der Vorschriften auf die verschiedenen Arten von Produkten zuzulassen. Das Level-2-Mandat der ESA muss leicht angepasst werden, um deutlich zu machen, dass das Ziel der Verständlichkeit Vorrang vor dem der Vergleichbarkeit haben sollte. Dies würde die Starrheit der derzeitigen Vorschriften aufheben, die die ESA häufig daran hindert, im Rahmen des Level-2-Mandats Methoden für bestimmte Produktfamilien zu verabschieden, die für das Verständnis und die Entscheidungsfindung der Kleinanleger von Vorteil wären.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(5a) Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Der PRIIP-Hersteller ***überprüft***	“(1) ***Solange das PRIIP neu gezeichnet***

regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen ***und überarbeitet*** das Informationsblatt, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind. Die überarbeitete Version wird unverzüglich zur Verfügung gestellt.	***werden kann, muss*** der PRIIP-Hersteller regelmäßig die in dem Basisinformationsblatt enthaltenen Informationen ***überprüfen und*** das Informationsblatt ***überarbeiten***, wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass Änderungen erforderlich sind. Die überarbeitete Version wird unverzüglich zur Verfügung gestellt.**“**

Or. en

(32014R1286)

Begründung

Die Verpflichtung, das PRIIP-Basisinformationsblatt auch dann zu aktualisieren, wenn ein Produkt nicht länger gezeichnet werden kann, ist für die Hersteller aufwändig und erfüllt nicht den ursprünglichen Zweck, d. h. neue Anleger über die Hauptmerkmale des Produkts zu informieren. Anstelle der von der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b vorgeschlagenen Level-2-Maßnahmen stellt eine Bestimmung auf Level-1-Ebene, mit der nicht länger zeichenbare Produkte ausgenommen werden, eine einfachere Lösung zur Klärung dieses Problems dar.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe a
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 10 – Absatz 2 – Nummer b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Bedingungen, unter denen das Basisinformationsblatt überarbeitet werden muss, wobei zwischen PRIIP, die Kleinanlegern weiterhin zur Verfügung gestellt werden, und PRIIP, die nicht mehr bereitgestellt werden, zu unterscheiden ist.	b) die Bedingungen, unter denen das Basisinformationsblatt überarbeitet werden muss, wobei zwischen PRIIP, die Kleinanlegern weiterhin zur Verfügung gestellt werden, und PRIIP, die nicht mehr bereitgestellt werden ***und für die keine Zahlungen und keine Transfers mehr möglich sind***, zu unterscheiden ist.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen PRIIP berücksichtigt werden, die nicht mehr

bereitgestellt werden, für die aber noch Zahlungen, Transfers oder Arbitragegeschäfte vorgenommen werden können. In diesem Fall sollte das Basisinformationsblatt überarbeitet und aktualisiert werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 10 – Absatz 2 – Unterabsätze 2 und 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Unterabsätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:	***entfällt***
„Die ESA berücksichtigen Situationen, in denen ein PRIIP Kleinanlegern nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die ESA legen der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [PO: bitte Datum einfügen = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung] vor.	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen.“	

Or. en

Begründung

Diese Frage kann direkt im Rahmen eines Level-1-Mandats behandelt werden, ohne dass es einer spezifischen Befugnisübertragung des Levels 2 bedarf – siehe vorherige Änderungsanträge.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 13 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6a. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Eine Person, die über ein PRIIP berät oder es verkauft, stellt den betreffenden Kleinanlegern das Basisinformationsblatt rechtzeitig zur Verfügung, bevor diese Kleinanleger durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind.	***„***(1) Eine Person, die über ein PRIIP berät oder es verkauft, stellt den betreffenden Kleinanlegern das Basisinformationsblatt rechtzeitig zur Verfügung, bevor diese Kleinanleger durch einen Vertrag oder ein Angebot im Zusammenhang mit diesem PRIIP gebunden sind. ***Wird Kleinanlegern eine Marketingmitteilung über das PRIIP in Papierform oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt, so ist das Basisinformationsblatt zusammen mit einer Erläuterung seines aufsichtsrechtlichen Charakters vorzulegen.“***

Or. en

(32014R1286)

Begründung

Testkäufe haben gezeigt, dass das Basisinformationsblatt im Vergleich zum Werbematerial, das aus Papierdokumenten oder elektronischen Dokumenten besteht, dem Kunden oft zu einem späteren Zeitpunkt im Geschäftsverfahrens übergeben wird. Die PRIIP-Verordnung sollte geändert werden, um eindeutig festzulegen, dass das Basisinformationsblatt den Kleinanlegern gleichzeitig mit sonstigem in Papierform oder elektronisch bereitgestellten Werbematerial ausgehändigt werden muss. Darüber hinaus sollte die Person, die über PRIIP berät oder sie verkauft, verpflichtet sein, dem Kunden zu erklären, dass das Basisinformationsblatt eine andere Funktion als das Werbematerial hat.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EU) 1286/2014
Artikel 14 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) wenn das PRIIP dem Kleinanleger eine Reihe von Anlageoptionen bietet:
	i) die Basisinformationen müssen die Kombination der Anlageoptionen abbilden, die der Kleinanleger in Erwägung zieht;
	ii) die vorvertraglichen Unterlagen zu den zugrunde liegenden Vermögensgegenständen, an die die Anlagemöglichkeiten gekoppelt sind, müssen über einen Link neben dem interaktiven Tool leicht zugänglich sein.

Or. en

Begründung

Hierbei handelt es sich um zusätzliche Bedingungen, um der Besonderheit von Produkten mit mehreren Optionen Rechnung zu tragen: 1) Die Informationen sollten sich auf die vom Anleger beabsichtigte Aufteilung der Anlagen beziehen, um so individuell und umfassend wie möglich zu sein. 2) Wie das Basisinformationsblatt sollten auch die Unterlagen zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten, an die die Anlagemöglichkeiten gekoppelt sind, leicht zugänglich sein.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichung: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach dem ***Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]***.	Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem … [Amt für Veröffentlichung: Bitte Datum einfügen = 18 Monate nach ***der Veröffentlichung der in Artikel 10 Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte im Amtsblatt der Europäischen Union und*** dem ***Erlass technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 8 Absatz 5 und Artikel 14 Absatz 3 durch die Kommission, je***

nachdem, was zuletzt eintritt].

Or. en

Begründung

Wie bei der PEPP-Verordnung sollte der Geltungsbeginn unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung delegierter Rechtsakte und technischer Regulierungsstandards festgelegt werden, um die Vorhersehbarkeit für die zuständigen nationalen Behörden und die Marktteilnehmer zu erhöhen.

BEGRÜNDUNG

Der zeitgemäße Vorschlag der Kommission für eine Strategie für Kleinanleger ist zu begrüßen, zumal er im Einklang mit einem der wichtigsten Ziele der Kommission des Aktionsplans für die Kapitalmarktunion 2020 steht, bei dem es darum geht, die EU für Privatpersonen, die langfristig sparen und investieren wollen, noch sicher zu machen.

Die Kommission hat folgende Vorschläge unterbreitet:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 im Hinblick auf eine Modernisierung des Basisinformationsblatts

Die Berichterstatterin betrachtet diese Vorschläge als wichtigste dieser Wahlperiode. Angesichts der zeitlichen Zwänge wurden die wichtigsten politischen Prioritäten ermittelt, die dann im Berichtsentwurf aufgegriffen wurden, wobei zugleich die Beratungen fortzusetzen sind. Der Vorschlag wird während des gesamten Änderungsverfahrens weiter überarbeitet.

Die Berichterstatterin ist voll und ganz mit den Zielen des Vorschlags einverstanden. Mehr als 70 % der Unionsbürgerinnen und -bürger haben aus verschiedenen Gründen nie in Finanzprodukte investiert, weil sie etwa das für zu komplex halten oder Bedenken hinsichtlich der Risiken haben. Daher muss alles getan werden, um die Bürgerinnen und Bürger zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Die neuen Vorschriften zum Schutz und zur Stärkung von Kleinanlegern müssen klare und transparente Informationen bieten und sicherstellen, dass die Finanzberatung im besten Interesse des Kleinanlegers erfolgt.

- **<u>Anreize</u>**

 Die Berichterstatterin spricht sich entschieden gegen ein vollständiges Verbot von Anreizen aus. Sie ist weiterhin über die Aufnahme eines teilweisen Verbots von reinen Ausführungsdiensten besorgt, das nicht gerechtfertigt ist und keine Antwort auf die Probleme von Interessenkonflikten zu bieten scheint. Vielmehr handelt es sich hierbei offenbar um einen ersten Schritt hin zu einem vollständigen Verbot. Viele Verbraucher in der EU verlassen sich auf die Beratung durch Finanzberater, weshalb der derzeitige Rahmen durch geeignete Instrumente und Verbesserungen gestärkt werden muss. Interessenkonflikte könnten durch mehr Transparenz ausgeräumt werden. Darüber hinaus ist der Zeitplan und der Inhalt der Überprüfungsklausel nicht zufriedenstellend. Diese Überprüfungsklausel darf nicht verzerrend wirken und damit zur automatischen Einführung eines vollständigen Verbots von Anreizen führen. Daher wird vorgeschlagen, die Überprüfung erst fünf Jahre nach dem Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie durchzuführen, damit sich die tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahmen auf den Markt feststellen lassen. Ferner sollte der Anwendungsbereich der Überprüfungsklausel erweitert werden, damit im Rahmen der Bewertung potenzielle Interessenkonflikte, die Kostenentwicklung, das Volumen der Kleinanlegerinvestitionen auf den Kapitalmärkten, der Verbraucherschutz und die Relevanz der Vertriebsregeln betrachtet werden.

- **Prüfung bezüglich des bestmöglichen Interesses**

 Im Berichtsentwurf wird der Vorschlag der Kommission zum Kriterium des „bestmöglichen Interesses“ im Rahmen der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und der Versicherungsvertriebsrichtlinie präzisiert und gestärkt. Mit Blick auf die MiFID wird angeregt, den Begriff „Kosteneffizienz“ genauer zu fassen. Für die Versicherungsvertriebsrichtlinie wird vorgeschlagen, dass sich die Finanzberatung auf die Wertentwicklung, das Risikoniveau, die Kosten und die Gebühren eines versicherungsbasierten Anlageprodukts oder gegebenenfalls der zugrunde liegenden Anlageoptionen stützt, anstatt sich auf die Kosteneffizienz eines Produkts zu konzentrieren. Die Produkte, die den Verbrauchern angeboten werden, müssen auf ihre spezifischen Bedürfnisse und Ziele zugeschnitten sein. Daher kommt es nicht nur auf den Preis, sondern auch auf die Qualität des Produkts an.

- **Richtwerte für das Preis-Leistungs-Verhältnis**

 Nach Ansicht der Berichterstatterin könnte der Vorschlag der Kommission zum Preis-Leistungs-Verhältnis den Markt stören, da er die Produktvielfalt verringern und Innovationen unterdrücken würde. Dem Vorgehen zur Gestaltung der entsprechenden Richtwerte mangelt es an einer genaueren Beschreibung, sodass sich nicht beurteilen lässt, wie sie sich in der Praxis tatsächlich entwickeln werden. Die Berichterstatterin pflichtet dem Grundgedanken bei, dass ein Produkt ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis bieten muss und Produkte mit ungerechtfertigten und unverhältnismäßig hohen Kosten und Gebühren keinen Platz auf dem Markt haben. Es bedarf jedoch weiterer Beratungen zu diesem Punkt, um die richtige bzw. eine ausgewogene Vorgehensweise zu finden. Daher werden im Berichtsentwurf die Richtwerte gestrichen, wobei aber die Beratungen über dieses Thema fortgesetzt werden.

- **Aufsicht und grenzüberschreitendes Vorgehen**

 Der Vorschlag der Kommission geht in dieser Hinsicht nicht weit genug, weshalb Änderungen vorgeschlagen werden, um die grenzüberschreitende Aufsicht zu stärken und für den gleichen Verbraucherschutz in allen Mitgliedstaaten der EU zu sorgen. In diesem Sinne wird für Unternehmen die Verpflichtung aufgenommen, sich in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, registrieren zu lassen, um dem Risiko einer Wahl des günstigsten Gerichtsstands entgegenzuwirken.

- **Finfluencer**

 Durch die Digitalisierung ist eine neue Generation von Investoren entstanden. Zu beobachten ist das Aufkommen sogenannter Finfluencer, die in den sozialen Medien tätig sind und hauptsächlich jüngere Generationen mobilisieren. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, die darauf abzielen, dass Marketingmitteilungen klar, lauter und nicht irreführend sind und in Bezug auf

finanzielle Influencer bestehende Bedenken ausgeräumt werden, sind zu begrüßen. Häufig mangelt es ihnen an spezifischen Kenntnissen in diesem Bereich. Daher werden zur Aufpolsterung dieses Teils des Vorschlags weitere Maßnahmen vorgeschlagen, indem die Unternehmen beispielsweise verpflichtet werden, einen Vertrag mit den Finfluencern zu unterzeichnen, um damit für Transparenz zu sorgen und die Haftung zu bestimmen. Es wird ferner vorgeschlagen, die Bestimmung über das „Verfahren zum Umgang mit Tätigkeiten, die ohne Zulassung auf digitalem Wege angeboten werden“, auf Finfluencer auszuweiten, die irreführende Vertriebspraktiken einsetzen.

- **Finanzwissen**

 Finanzwissen ist als wesentliche Voraussetzung für die Verbesserung des Investitionsverhaltens in der EU zu betrachten. Das gilt nicht nur für die Verbraucher, sondern auch für die Finanzberater, damit sie hochwertige professionelle Beratung anbieten. Der jüngsten Eurobarometer-Umfrage zufolge verfügen nur 18 % der Unionsbürgerinnen und -bürger über ein hohes, 64 % über ein mittleres und 18 % über ein geringes Finanzwissen, wobei auch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass auf diesem Gebiet noch viel zu tun ist und die EU insbesondere aufgrund ihrer Position die Mitgliedstaaten auffordern sollte, diesbezüglich aktiver zu werden.

- **Datenlieferanten**

 Finanzielle und nichtfinanzielle Marktdaten sind für das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte und die Erbringung hochwertiger Wertpapierdienstleistungen für Kunden von wesentlicher Bedeutung. Diese Daten müssen hochwertig und zuverlässig sein, sehr strengen Kontrollverfahren unterliegen und unter fairen Bedingungen zugänglich sein. Der Zugang zu, die Nutzung von und die Kosten für finanzielle und nicht-finanzielle Marktdaten, die für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Herstellung und den Vertrieb von Finanzprodukten erforderlich sind, machen einen Großteil der Kosten aus, die die Wertpapierfirmen zu tragen haben, und damit auch einen erheblichen Teil der von den Kleinanlegern zu zahlenden Gesamtgebühren. Daher wird die Ansicht vertreten, dass die EU eine horizontale und ganzheitliche europäische Regulierung von Anbietern finanzieller und nichtfinanzieller Daten und ihren Tätigkeiten umsetzen sollte, die mit einer verstärkten Beaufsichtigung aller Datenlieferanten (einschließlich der Anbieter aus Drittländern, die derzeit von einer oligopolistischen Situation profitieren) auf europäischer Ebene einhergehen sollte.

- **Verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)**

 Der Vorschlag der Kommission zu den PRIIP ist zu begrüßen, allerdings sollten die Marktgepflogenheiten weiteren Anpassungen unterzogen werden, was auch für die Versicherungsbranche gilt. Es wird vorgeschlagen, den neuen Abschnitt im Basisinformationsblatt mit dem Titel „Auf einen Blick“ zu streichen. Es wird weiter

geprüft, inwieweit der neue Abschnitt über Nachhaltigkeit mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften zu vereinbaren ist.